

# Gebundenheit von Wasserbenutzungsrechten und Sanierungsmöglichkeiten

29. März 2023

Ing. Mario Laimgruber, LL.M.  
Rechtsanwalt



### *§ 22 WRG – Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte*

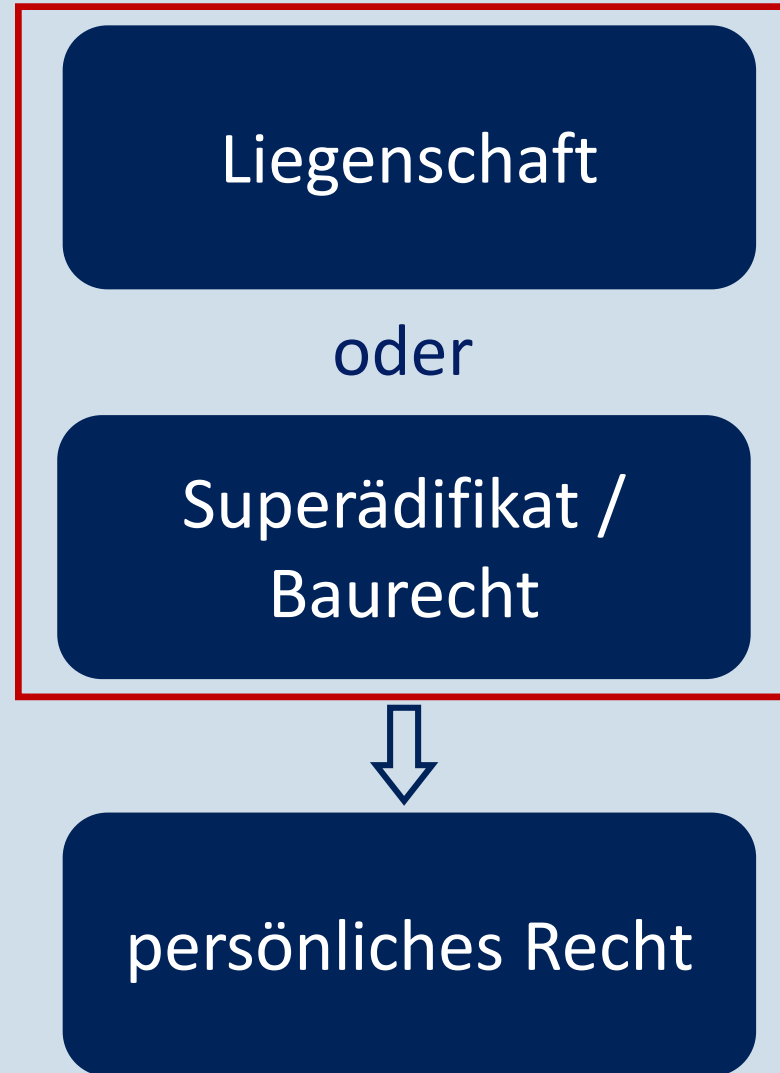
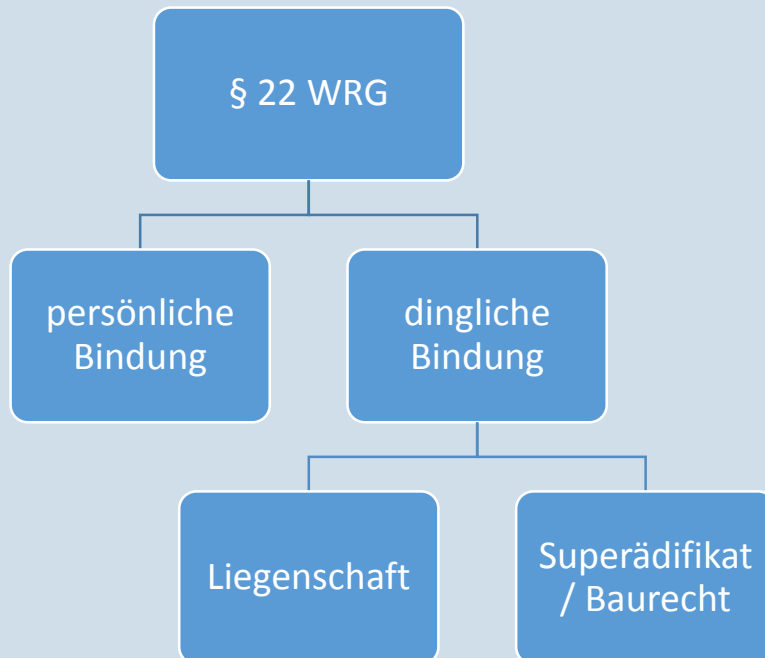
**Abs. 1** *„Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.“*

**Abs. 2** *„Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.“*



# § 22 WRG 1959 - Ausgangssituation

Grundsatz der dinglichen Bindung des Wasserbenutzungsrechtes:



## § 22 WRG 1959 – Auslegung / Judikatur (I)

- ☒ Mit § 22 Abs 1 WRG wird kein vom Zivilrecht abweichender Eigentumsbegriff geschaffen, sondern am Eigentumsbegriff des Zivilrechts angeknüpft (VwGH 2007/07/0133).
- ☒ Bezieht sich eine wasserrechtliche Bewilligung auf eine ortsfeste Betriebsanlage, dann ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, und geht das Wasserbenutzungsrecht auf denjenigen über, der das Eigentum an der Anlage oder Liegenschaft erwirbt (VwGH 2014/07/0040).
- ☒ Ist ein Wasserbenutzungsrecht gem § 22 WRG mit einer Liegenschaft verbunden, dann ist eine Übertragung an andere Personen als den jeweiligen Liegenschaftseigentümer – dh auch eine spätere Aufhebung dieser Verbindung – nicht möglich (*Oberleitner/Berger* § 22 Rz 4 unter Verweis auf VwGH 88/07/0107).

- Die dingliche Gebundenheit von § 22 Abs 1 WRG tritt nur ein, wenn im Bewilligungsbescheid die Betriebsanlage oder die Liegenschaft, mit der das verliehene Wasserbenutzungsrecht verbunden sein soll, genau bezeichnet wird (OGH 1 Ob 43/92).
- Aber(!):** Allein der Umstand, dass im Bewilligungsbescheid keine ausdrückliche Verbindung zwischen Wasserbenutzungsrecht und Liegenschaft oder Betriebsanlage ausgesprochen wurde, führt noch nicht dazu, dass es sich um ein persönlich gebundenes Wasserbenutzungsrecht handelt. Eine „Verbindung“ im Sinne des § 22 Abs 1 WRG kann sich auch aus einer Interpretation des Bewilligungsbescheides ergeben (VwGH 2007/07/0160).
- Weder § 298 ABGB noch § 22 WRG gebieten zwingend die Verbindung von Wasserbenutzungsrecht und Anlage bzw Liegenschaft. Geschieht eine solche Verbindung nicht, kann eine verliehene Wasserbenutzungsberechtigung eben **nur ein persönliches Recht darstellen** (OGH 1 Ob 160/03s).

- Die Beschränkung des Wasserbenutzungsrechtes auf die Person des Bewerbers soll nur dann greifen, wenn mangels eines festen Standortes ein Realrecht nicht geschaffen werden kann (VwGH Ro 2021/07/0010).
- Im Falle der persönlichen Berechtigung der wasserberechtigten Person erlischt das Wasserbenutzungsrecht gemäß § 27 Abs 1 lit c WRG bei dessen Tod. In solchen Fällen tritt der Rechtsnachfolger nicht in das Wasserbenutzungsrecht ein (OGH 1 Ob 160/03s; weiters VwGH 2007/07/0127).





Das Wasserbenutzungsrecht ist laut Bescheidspruch an das Grundstück gebunden. Der Anlageninhaber, der die Bewilligung auch beantragt hat, ist aber nur Pächter des Grundstücks. Nunmehr soll das Kraftwerk verkauft werden.

- ❑ (fälschliche) Bindung des Wasserbenutzungsrechtes an das Grundstück trotz Superädifikat
- ❑ Grundstückseigentümer weiß unter Umständen nicht einmal, dass er Wassernutzungsberechtigter ist
- ❑ Wasserbenutzungsrecht kann grds nur durch den Verkauf der Liegenschaft übertragen werden





- ❑ Voraussetzungen für Abänderung des Bescheides gem § 68 AVG oder für eine Wiederaufnahme gem § 69 AVG im Regelfall nicht erfüllt
- ❑ Änderung zu Gunsten des Anlageninhabers ist allerdings nicht ausgeschlossen:
  - Korrektur offenkundiger Unrichtigkeit iSv § 62 Abs 4 AVG
  - Lösung in Verbindung mit dem Zivilrecht
  - Sanierung im Rahmen des WRG

## Korrektur offenkundiger Unrichtigkeit iSv § 62 Abs 4 AVG

- Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können (VwGH 98/06/0160).
- Die Korrektur ist in jenen Fällen unzulässig, in denen eine Rechtswidrigkeit (Widerspruch zwischen Spruch und Begründung eines Bescheides) beseitigt werden soll (VwGH Ra 2017/09/0028).

### Korrektur offenkundiger Unrichtigkeit iSv § 62 Abs 4 AVG

**Aber(!):** Korrektur unrichtiger Grundstücksbezeichnungen als Vorbild?

- Wenn für alle Verfahrensparteien ungeachtet der objektiv unrichtigen Bezeichnung des Grundstückes, auf dem sich eine Anlage befindet, unzweifelhaft feststeht, welche Anlage den Gegenstand des Verfahrens bildet, so ist die falsche Grundstücksbezeichnung eine offenbare, auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit, die keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bescheides hat (VwGH Ra 2019/07/0095).
- Konkretes Szenario:
  - Anlageninhaber war Antragsteller
  - die Beantragung des Wasserbenutzungsrechtes zum Betrieb der Anlage geht aus den Antragsunterlagen hervor (vgl § 103 WRG)

## Lösung in Verbindung mit dem Zivilrecht

*§ 21 Abs 3 WRG „Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden [...]“*

- Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes iSd § 21 Abs 3 WRG stellt nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes an Stelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar (VwGH Ra 2019/07/0101).
- Das alte (mit der Liegenschaft verbundene) Recht erlischt und ein neues (mit der Betriebsanlage verbundenes) Wasserbenutzungsrecht besteht fort.
- Den Antrag auf Wiederverleihung kann jedoch nur der „bisher Berechtigte“ stellen (VwGH 2000/07/0243).

## Lösung in Verbindung mit dem Zivilrecht

- Verkauf der Liegenschaft unter gleichzeitiger Einräumung eines (im Rahmen der Privatautonomie frei gestaltbaren) Wiederkaufsrechtes
- das Wiederkaufsrecht ist als eine besondere Art der Option zu sehen (OGH 5 Ob 79/22m)
- durch die Ausübung des verbücherten Wiederkaufsrechtes mittels einseitiger Erklärung des Wiederkaufsberechtigten kommt der bereits im ursprünglichen Kaufvertrag bedingt abgeschlossene zweite Kaufvertrag mit umgekehrten Parteirollen zustande (OGH 5 Ob 58/17s)

## Lösung in Verbindung mit dem Zivilrecht

- Betriebsanlageninhaber wird Eigentümer der Liegenschaft mit dem das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist
- als „bisher Berechtigter“ im Sinne des § 21 Abs 3 WRG kommt ihm nunmehr die Antragslegitimation zur Beantragung der Wiederverleihung zu
- Ab diesem (vertraglich fixierten) Zeitpunkt der Wiederverleihung für die Betriebsanlage tritt die Optionsbedingung in Kraft. Der ehemalige Liegenschaftseigentümer kann von seinem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen.
- **Aber(!):** Diese Lösungsvariante wäre nur bei befristeten Wasserbenutzungsrechten möglich (Voraussetzung gem § 21 Abs 3 WRG: *„[...] frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer [...]“*)

## Sanierung im Rahmen des WRG

§ 27 Abs 1 lit a WRG „Wasserbenutzungsrechte erlöschen durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten [...]“

- Der Verzicht bedingungsfeindliche, nicht annahmebedürftige, doch ex post feststellungsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Berechtigten (VwGH 90/07/0036).
- Wird dieser der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebracht, dann erlischt das Wassernutzungsrecht ex lege.
- allfälliger Weiterbetrieb stellt jedoch eine eigenmächtige Neuerung nach § 138 WRG dar (VwGH 2005/07/0038)
- eine Neubeantragung des Wasserbenutzungsrechtes wäre eine Sanierungsmöglichkeit, brächte aber eine vorübergehende Stilllegung der Anlage mit sich

## ☒ Lösung ohne vorübergehende Stilllegung:



Verzicht als Vereinbarung (§ 111 Abs 3 WRG) im Wasserrechtsverfahren einer neuen Beantragung; Gültigkeit in der juristischen Sekunde vor Erteilung des Wasserbenutzungsrechtes

## ☒ im Einklang mit aktueller Judikatur (VwGH 26.01.2023, Ra 2020/07/0068):

- kein Austausch von Wasserberechtigten im Wiederverleihungsverfahren
- *„Einem Interessenten ... ist es daher jederzeit möglich, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am Ort einer bestehenden Wasserkraftanlage und damit auf die Erteilung eines im Vergleich zum bestehenden im Wesentlichen inhaltsgleichen Wasserbenutzungsrechtes zu stellen. Zwar hätte das bestehende Wasserrecht des bisher Berechtigten nach § 16 WRG Vorrang und stünde der begehrten Bewilligung insofern entgegen. Jedoch steht auch die Regelung des § 16 WRG ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des achten Abschnittes des WRG (§§ 60 bis 72) über die Zwangsrechte, darunter die Enteignung (§§ 63 bis 70 WRG).“*



Das Wasserbenutzungsrecht wurde vom Liegenschaftseigentümer beantragt (Antragsteller), der auch Inhaber der Betriebsanlage ist. Der Bescheid enthält keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das Wasserbenutzungsrecht mit der Liegenschaft / Betriebsanlage verbunden ist, obwohl dieses faktisch für die Liegenschaft / Betriebsanlage verwendet wird. Nunmehr verstirbt der Antragsteller bzw die juristische Person wird liquidiert. Das Kraftwerk soll jedoch weiter betrieben werden.

-  Gefahr der persönlichen Bindung des Wasserbenutzungsrechtes
-  persönliches Recht kann nicht übertragen werden und erlischt ex lege

### Interpretation des Bescheides entsprechend der VwGH-Judikatur

- Es kommt nicht auf einen formellen Ausspruch im Bewilligungsbescheid an, sondern auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und einer Liegenschaft oder Betriebsanlage (VwGH 2007/07/0133).
- Die dingliche Gebundenheit ist als Regelfall konzipiert worden, die Verleihung eines persönlichen Wasserbenutzungsrechtes hingegen nur als Ausnahme. Eine Beschränkung des Wasserbenutzungsrechtes auf die Person des Bewerbers soll nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nur dann eingeräumt werden, wenn mangels eines festen Standortes ein Realrecht nicht geschaffen werden kann (VwGH Ro 2021/07/0010).

### Interpretation des Bescheides entsprechend der VwGH-Judikatur

- bei der Auslegung von Bescheiden ist nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 ABGB vorzugehen (VwGH 90/05/0033)
- Das Gesetz ist - selbst im Rahmen historischer Auslegung - nach der *„ihm eigenen Vernünftigkeit“*, also teleologisch *„gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung“* zu verstehen. Als Auslegungsziel sind allerdings immer (nur) *„die heute rechtlich maßgebenden relevanten Sinngehalte der Norm zu suchen“* (RIS-Justiz RS0109735).
- Dabei zielt insbesondere die teleologische Interpretation darauf ab, solche zweifelhaften Rechtsfälle zu lösen, zu denen sich der Gesetzgeber nicht gezielt geäußert hat (RIS-Justiz RS0008836).

### Interpretation des Bescheides entsprechend der VwGH-Judikatur

- Der historische Gesetzgeber bezweckte den Grundsatz der dinglichen Bindung des Wasserbenutzungsrechtes (vgl VwGH 2007/07/0133; mit Verweis auf die „*Erläuternden Bemerkungen zum Wasserrechtsentwurf* [Anm: bezogen auf das WRG 1934], *Fassung Juli 1933*“).
- auch aus den Antragsunterlagen geht eine Antragstellung verbunden mit der Betriebsanlage hervor
  - § 103 Abs 1 lit g WRG: Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen sind bei Wasserkraftanlagen dem Antrag beizulegen
- Bescheid enthält Konnex zur Wasserkraftanlage
  - Arg: „*antragsgemäß wurde entschieden, dass [...]*“

Das Wasserbenutzungsrecht ist laut Bescheidspruch an das Grundstück gebunden und das Kraftwerk soll verkauft werden. Beim Verkauf der Betriebsanlage soll jedoch der Eigentümer des Grundstückes nicht wechseln. Dem neuen Kraftwerksbetreiber soll die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Grundstückes über eine Dienstbarkeitsvereinbarung eingeräumt werden.

- ☒ Wasserkraftanlage kann auch durch eine vom Berechtigten verschiedene Person betrieben werden (VwGH 92/07/0154)
- ☒ Wasserrechtsinhaber bleibt jedoch der Liegenschaftseigentümer (VwGH 2007/07/0127)
- ☒ auch eine Realteilung kann den bisher Berechtigten nicht von seinen Pflichten als Wasserbenutzungsberechtigter befreien (LVwG-AV-832/001-2021)

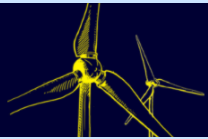
- ❑ **Berichtigung des Bescheides** nach § 62 Abs 4 AVG scheidet aus – ursprünglich „richtige“ Verknüpfung mit dem Grundstück
- ❑ **Verkauf der Anlage mitsamt der Liegenschaft** mit Wiederkaufsrecht ab Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die Anlage (nur bei befristetem Nutzungsrecht unter Erfüllung der dbzgl Voraussetzungen möglich)
- ❑ **Verzicht auf das Wasserbenutzungsrecht / Neubeantragung**

- ☒ Wasserbenutzungsberechtigter gem § 22 WRG ist nicht automatisch immer der auch faktisch gewollte Wasserbenutzungsberechtigte
- ☒ schwierige Überlappungen von Zivilrecht und öffentlichem Recht
- ☒ jedenfalls gilt es, eine Qualifikation als persönliches Recht zu vermeiden
- ☒ bei Neueinräumung: Bindung an Betriebsanlage  
(Qualifikation als Superädifikat / Ausgestaltung als Baurecht)
- ☒ wurde versucht, ein Wasserbenutzungsrecht initial mit einer Liegenschaft zu verbinden, erfordert angestrebte Übertragung ohne (dauerhaften) Eigentumswechsel kreative Lösungen
- ☒ rechtssichere Lösungen oft nur wenig pragmatisch bzw umständlich
- ☒ Konsequenzen von Fehlern iZm § 22 WRG:
  - Auflagen, wasserpolizeiliche Anordnungen, Verwaltungsstrafen
  - fehlende Berechtigungen für Antragstellungen (Änderungen, Wiederverleihung)
  - ungewollter Rechtsuntergang / keine letztmaligen Vorkehrungen
  - neuer Anlageninhaber kann gegebenenfalls die Anlage nicht wie gewünscht betreiben (zivil- bzw vertragsrechtliche Konsequenzen ggü Anlagenverkäufer)
- ☒ Lösungsfindung durch Einzelfallbetrachtung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ing. Mario Laimgruber, LL.M.  
Rechtsanwalt



360°

Erneuerbare  
Energie

Rechtsberatung für die Energiewende

[www.360ee.at](http://www.360ee.at)

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH  
Mölker Bastei 5, 1010 Wien  
Tel 01 / 718 66 80-0  
Fax 01 / 718 66 80-630  
[mario.laimgruber@haslinger-nagele.com](mailto:mario.laimgruber@haslinger-nagele.com)



H ^ S L I N G E R  
N ^ G E L E